

Esoteriker beim Namen genannt

Personenbezogene Daten einem Flugblatt entnommen

Unter der Überschrift „Gutbürgerliche im Dämmerlicht“ veröffentlicht eine Lokalzeitung einen kritischen Bericht über einen Verein und dessen esoterisches Zentrum in einer Ortschaft der Region. Sie erwähnt, dass sich die Vereinsmitglieder dort treffen, um die Stimme „Boaos“ zu hören, der eine apokalyptische Zukunft verheiße. Beispielhaft werden einige Vorhersagen „Boaos“ dargestellt und es wird berichtet, dass diese als Prognosen des „Instituts für Mediale Zukunftsforschung“ dokumentiert werden. Zitiert werden sowohl positive Äußerungen von Mitgliedern des Vereins als auch skeptische Meinungen von Außenstehenden. Unter vollständiger Nennung der Namen und unter Angabe hauptberuflicher Tätigkeiten werden der Leiter des esoterischen Zentrums und andere in verantwortlicher Position dort tätige Personen erwähnt. Drei der Betroffenen beanstanden in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat Eingriffe in ihr Persönlichkeitsrecht und eine Diffamierung ihrer Bekenntnisse. Die Reporter der Zeitung hätten ihrer Bitte, auf Namensnennungen zu verzichten, nicht entsprochen. Zitate aus Veröffentlichungen von Prognosen des Vereins seien sinnentstellend wiedergegeben worden. Durch das Unterlassen eines Hinweises darauf, wie wenig genau kurzfristige Voraussagen sein könnten, gebe die Zeitung den von ihr zitierten Prognosen einen völlig anderen Sinngehalt und verfälsche deren Aussage. Eine Beschwerdeführerin, die in dem Zentrum Kindererziehung lehrt und Eltern berät, sieht insbesondere ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Ihre persönlichen Daten seien marktreißerisch und sensationslüstern bekannt gegeben worden. Durch die Bezeichnung „Anhänger“ werde das Zentrum mit Sekten in Verbindung gebracht. Es handele sich dabei jedoch um einen Verein, der ein Seminarhaus betreibe und verschiedenen Referenten die Möglichkeit biete, Seminare in eigener Verantwortung durchzuführen. Insgesamt handele es sich bei der Veröffentlichung um eine Diffamierung von Personen und Institutionen, Täuschung der Öffentlichkeit und Verletzung der Menschenwürde in erheblichem und besorgniserregendem Ausmaße. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, sie habe mit ihrem Beitrag nicht für das „Zentrum“ werben, vielmehr den Leserinnen und Lesern aus gebotener Distanz eine Einordnung ermöglichen wollen. Die Namen der genannten Mitglieder des Vereins seien in einem Prospekt mit der Überschrift "Wir hören die Botschaften der geistigen Welt" nachzulesen. Mit diesem Flyer würden die Betroffenen unter Angabe ihres vollen Namens und ihrer beruflichen Tätigkeit werben. Aus den „Boao“-Botschaften sei eine repräsentative Auswahl getroffen worden, die Veröffentlichung aller 167 Prognosen entspreche nicht journalistischen Gepflogenheiten. Die Darstellung der Berufe sei auch nicht „marktreißerisch-sensationslüstern“. Sie dokumentiere vielmehr, aus welcher gesellschaftlichen Schicht die Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft kommen. (2003)

Der Beschwerdeausschuss des Presserats weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er ist der Ansicht, dass ein Bericht über eine esoterische Einrichtung wie das Zentrum im öffentlichen Interesse liegt. Dieses Interesse schließt auch die Frage ein, welche Personen dort in verantwortlicher Position tätig sind. Da ein sachlicher Bezug zu dem Thema der Berichterstattung hergestellt wurde, hält das Gremium im vorliegenden Fall die Nennung der personenbezogenen Daten für gerechtfertigt. So interessiert die Leser beispielsweise die Information, dass eine Person, die im Zentrum auf erzieherischem Gebiet unterrichtet, hauptberuflich als Konrektorin einer Realschule und damit auch in erzieherischer Funktion tätig ist, oder dass eine Angehörige des Vereins eine gehobene Position in einem Ministerium innehat. Diese Ansicht des Beschwerdeausschusses wird noch durch ein Flugblatt gestärkt, durch das personenbezogene Daten der Angehörigen des Zentrums ganz gezielt zu Werbezwecken an die Öffentlichkeit gebracht werden. Aus diesem Grunde ist es auch zulässig, diese zuvor von den Beschwerdeführern selbst aus eigenem Antrieb veröffentlichten personenbezogenen Daten in einem Zeitungsartikel zu verwenden. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses ist die Nennung von Namen auf einem solchen „Werbeflyer“ auf Grund der besonderen Zielrichtung auch nicht etwa vergleichbar mit einem regulären Mitgliederverzeichnis. Durch die Veröffentlichung auf einem Faltblatt haben die Betroffenen sich des Schutzes ihrer Daten mit der Zweckbestimmung der Öffentlichkeitsarbeit selbst begeben. Der Beschwerdeausschuss ist der Ansicht, dass es sich bei dem Artikel um eine zwar kritische, aber dennoch objektive Berichterstattung handelt, in der unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck kommen. Den Vorwurf einer überzogenen oder diffamierenden Schmähkritik kann er nicht teilen. (B 2–2/3/03)

Aktenzeichen: B 2–2/3/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet